

Landessozialgericht gibt Kilians Eltern recht

Erfolg nach fünfjährigem Rechtsstreit: Landesunfallkasse muss für schwerbehinderten Jungen aufkommen

VON THORSTEN FUCHS

Die Eltern des zwölfjährigen Kilian haben einen wichtigen juristischen Erfolg errungen: Die Landesunfallkasse muss für die Versorgung und Betreuung des Jungen aufkommen, der nach einem Unglücksfall bei einem Hortausflug im Wachkoma liegt – so hat es das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in Celle gestern entschieden. Sollte das Urteil rechtskräftig werden, stehen dem Jungen umfangreiche Leistungen zu.

„Ich bin sehr erleichtert“, sagte Carmen Jagielski, Kilians Mutter, gestern nach der Verhandlung.

Auch beim Essen stehen Schüler während der Betreuung in Horteinrichtungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, urteilten die Richter des neunten Senats gestern und bestätigten damit ein Urteil des Sozialgerichts Hannover. Sie widersprachen der Landesunfallkasse, die die Nahrungsaufnahme als eigenverantwortliche Tätigkeit ansieht und einen Versicherungsschutz deshalb

ablehnt. Der damals siebenjährige Kilian hatte im Dezember 2003 nach einem Schwimmausflug seines Horts im Vorraum des Vahrenwalder Bades einen Herz-Kreislauf-Stillstand erlitten. Die Richter sahen es als erwiesen an, dass er Teile eines Pfannkuchens eingeatmet hatte, den Betreuer des Horts zur Stärkung verteilt hatten. Auch eine Vorerkrankung als Ursache schlossen sie aus. Notärzte konnten Kilian zwar wiederbeleben, er wird jedoch zeitlebens ein Pflegefall bleiben. Zurzeit ist er in einer Re-

habilitationseinrichtung in der Nähe von Bremen untergebracht.

Gemäß dem Urteil muss die Landesunfallkasse den Unglücksfall als Arbeitsunfall anerkennen. Bisher kommen Kranken- und Pflegekasse für einen Teil der Behandlungskosten auf. Für weitere Therapien müssen die Eltern Anträge beim Sozialamt stellen oder selbst aufkommen. Über die Höhe der Forderungen an die Landesunfallkasse konnte der Anwalt der Eltern, Jörg Addicks, gestern noch keine Angaben machen. Künftig

wird es unter anderem um eine Rente für Kilian gehen.

Addicks misst dem Urteil grundsätzliche Bedeutung bei: „Damit gibt es für alle Eltern, deren Kinder in Tageseinrichtungen gehen, zusätzliche Sicherheit.“ Revision hat das Landessozialgericht nicht zugelassen, da das Urteil in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stehe. Ob die Landesunfallkasse Beschwerde einlegt, soll nach Angaben eines Sprechers nach Prüfung des Urteils entschieden werden.